GZ ● BKA-VA.C-383/03/0003-V/A/8/2005

ABTEILUNGSMAIL ● V@BKA.GV.AT

BEARBEITER ● HERR DR GERHARD HESSE

PERS. E-MAIL ● GERHARD.HESSE@BKA.GV.AT

TELEFON ● 01/53115/2760

IHR ZEICHEN ●

An

das Präsidium des Nationalrates,

alle Bundesministerien,

alle Sektionen des BKA,

die Ämter der Landesregierungen und

die Verbindungsstelle der

österreichischen Bundesländer

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

<u>Betrifft</u>: Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 7. Juli 2005 in der Rechtssache C-383/03 betreffend das Aufenthaltsrecht eines türkischen Staatsangehörigen trotz Strafhaft; Rundschreiben

- 1. Nach Art. 6 Abs. 1 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG/Türkei (ARB 1/80) hat ein türkischer Arbeitnehmer, der dem regulären Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaates angehört, nach einem Jahr ordnungsgemäßer Beschäftigung Anspruch auf Erneuerung seiner Arbeitserlaubnis bei dem gleichen Arbeitgeber (erster Spiegelstrich), nach drei Jahren ordnungsgemäßer Beschäftigung das Recht, sich für den gleichen Beruf bei einem Arbeitgeber seiner Wahl zu bewerben (zweiter Spiegelstrich) und nach vier Jahren ordnungsgemäßer Beschäftigung freien Zugang zu jeder von ihm gewählten Beschäftigung im Lohn- und Gehaltsverhältnis.
- 2. Nach Art. 6 Abs. 2 ARB 1/80 werden Zeiten des Urlaubs, der Abwesenheit wegen Mutterschaft, Arbeitsunfall oder kurzer Krankheit Beschäftigungszeiten gleichgestellt, Zeiten unverschuldeter Arbeitslosigkeit sowie langer Krankheit berühren erworbene Ansprüche nicht.
- 3. Nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH impliziert das Beschäftigungsrecht eines türkischen Staatsangehörigen auch ein Aufenthaltsrecht während dieser Zeit. In der Rechtssache Nazli (Urteil vom 10. Februar 2000, Rs C-340/97, Slg. 2000, I-957) hat der EuGH dazu ausgesprochen, dass auch eine

- 2 -

Untersuchungshaft die Zugehörigkeit eines türkischen Arbeitnehmers zum regulären

Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaats nicht berührt.

4. Im gegenständlichen Verfahren hatte der EuGH auf Grund einer Vorlagefrage des

VwGH die Frage zu klären, ob eine Strafhaft von drei Jahren nach Art. 6 Abs. 2 ARB

1/80 zu einem Verlust der Rechte nach Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 führt.

4.1. Der EuGH hat dazu ausgeführt, dass Art. 6 Abs. 2 ARB 1/80 nur auf die ersten

beiden Spiegelstriche des Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 anwendbar ist, also nur für das

schrittweise Entstehen der Rechte türkischer Staatsangehöriger gilt. Nach vier Jahren

ordnungsgemäßer Beschäftigung ist Art. 6 Abs. 2 ARB 1/80 nicht mehr anzuwenden.

4.2. Nach Ansicht des EuGH gilt dies für Untersuchungshaft wie Strafhaft

gleichermaßen. Die Mitgliedstaaten können daher außer in den Fällen, in denen der

Betroffene dem regulären Arbeitsmarkt endgültig nicht mehr angehört, weil er objektiv

keine Möglichkeit mehr hat, sich in den Arbeitsmarkt wiedereinzugliedern, oder in denen

er den Zeitraum überschritten hat, der angemessen ist, um nach dem Ende der

Inhaftierung eine neue Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis zu finden, die

Rechte nach Art. 6 Abs. 1 dritter Spiegelstrich ARB 1/80 nur auf Grund des Art. 14 ARB

1/80 (ordre-public - Vorbehalt) einschränken.

4.3. Hierzu hat der EuGH allerdings auf seine Rechtsprechung (Rs Nazli)

hingewiesen, wonach eine Ausweisungsmaßnahme nur dann beschlossen werden

kann, wenn das persönliche Verhalten des Betroffenen auf die konkrete Gefahr weiterer

schwerer Störungen der öffentlichen Ordnung hindeutet, nicht jedoch automatisch aus

generalpräventiven Gründen auf Grund einer strafrechtlichen Verurteilung.

5. Die Bundesministerien werden ersucht die soeben dargelegte Auffassung des

EuGH bei legistischen Maßnahmen sowie bei der Vollziehung entsprechend zu

berücksichtigen.

14. Juli 2005

Für den Bundeskanzler: Georg LIENBACHER

Elektronisch gefertigt